



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Günther Felbinger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – Wahlfreiheit G 9/G 8

A) Problem

Mit der u.E. überstürzten Einführung des G 8 im Jahr 2003 waren Regierung, Fraktionen, Lehrerschaft und insbesondere die Bürger – zuvörderst Eltern und Schüler – völlig überrascht. Das „neue“ Gymnasium wurde übereilt, ohne vorhandene Lehrpläne und Lehrbücher, umgesetzt und erzeugte bei den Betroffenen viel Unmut. Der übergroße Zeit- und Lerndruck, der auf den Schülern lastete, die zusätzlichen, nicht vorhersehbaren Lasten, die Eltern und Lehrerschaft unvorbereitet trafen, wirken bis heute nach und haben dem sog. G 8 einen denkbar schlechten Start verschafft. Bis heute ebbt aber die Kritik nicht ab. Trotz inzwischen zehnjähriger Nachbesserungsphase sind viele Betroffene von dem Modell nicht überzeugt und von den vielen Reformen ermüdet. Das G 8 mit seinem stark verdichteten Lernen bleibt für viele ein defizitäres Gymnasium, das sie weiter kritisieren bzw. ablehnen.

B) Lösung

Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wird dahingehend geändert, dass neben der seit 2003 bestehenden achtjährigen Gymnasialzeit (G 8) auch die Möglichkeit einer neunjährigen Gymnasialzeit (G 9) in Bayern eingeführt wird.

Das G 8 soll zwar weiterhin erhalten bleiben, die Schulen sollen aber die Möglichkeit bekommen, nach einer Entscheidung des jeweiligen Schulforums wieder zu einer neunjährigen Gymnasialzeit zu wechseln oder beides (G 8 und G 9) an einer Schule anbieten zu können. Das neue G 9 soll eine Weiterentwicklung und nicht eine Rückkehr zum früheren neunjährigen Gymnasium sein. Es soll Mut zum Lernen machen. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Stoff bis zum Abitur „entschleunigt“ zu verinnerlichen. Es soll die Gelegenheit zu mehr individueller Förderung, besseren Wahlmöglichkeiten, nachhaltigem Lernen, aber auch mehr Raum für außerschulische Aktivitäten gegeben werden. So gibt es einen weiteren erfolgversprechenden Weg zum Abitur. Mehrere Optionen zu haben, ist für Schüler, Eltern und Lehrer gut.

C) Alternativen

Beibehaltung des defizitären Gymnasiums G 8.

D) Kosten

Die genauen Kosten für die Umsetzung sind noch nicht absehbar. Sie richten sich danach, wie viele Schulen von der Wahlmöglichkeit Gebrauch machen. Da das eingeführte Flexijahr wegfallen würde, kann diese Einsparungsmöglichkeit jedoch gegengerechnet werden.

Gesetzentwurf

§ 1

Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465) wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird; es schafft auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.

(2) ¹Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13 (so genanntes neunjähriges Gymnasium – G 9) bzw. 5 bis 12 (so genanntes achtjähriges Gymnasium – G 8). ²Es baut auf der Grundschule auf, schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife.

(4) Für die Oberstufe gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13 (G 9) bzw. 11 und 12 (G 8).
2. Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.
3. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Nähere in der Schulordnung zu regeln; dies betrifft insbesondere die Gliederung in Einführungs- und Qualifikationsphase, die Einrichtung von Fächern und Seminaren, das Fächerangebot einschließlich der Wahlmöglichkeiten und Belegungsgrundsätze, die Leistungserhebung und -bewertung, die Voraussetzungen der Zulassung zur Abiturprüfung, die Bildung der Gesamtqualifikation und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.“

2. Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die Entscheidung darüber, ob ein Gymnasium ausschließlich als achtjähriges oder neunjähriges Gymnasium geführt wird, oder ob beide Formen parallel an einer Schule angeboten werden, trifft das Schulforum des jeweiligen Gymnasiums. ²Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.